

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter des Marktes Essenbach

Vom 14.11.2000

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), erlässt der Markt Essenbach folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen des Marktes Essenbach.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßein der Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbah-

nen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) jeden Samstag zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflusrrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
- b) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,0 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie; ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche, und
- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung des Marktes über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt der Markt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Markt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat der Markt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2000 in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Essenbach, 14.11.2000
Markt Essenbach

Wittmann
Erster Bürgermeister

Anlage (zu § 4 Abs. 1)**Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder:**

Altheim
 Adalbert-Stifter-Straße
 Am Anger
 Am Zehnergarten
 Andreasweg
 Artmann-Garten
 Bachstraße
 Bahnhofstraße
 Bahnweg
 Benzstraße
 Boschstraße
 Daimlerstraße
 Dieselstraße
 Dingolfinger Straße
 Dorfstraße
 Dr. Buchner-Straße
 Dr. Gryll-Straße
 Einsiedelstraße
 Ergoldinger Straße
 Essenbacher Straße
 Flurstraße
 Frater-Sabbas-Straße
 Gartenstraße
 Graspasse
 Haydnweg
 Heimgartenweg
 Koislhof
 Landshuter Straße
 Ludwig-Thoma-Straße
 Moosstraße
 Mozartweg
 Mühlenweg
 Ohuer Straße
 Ohmstraße
 Oskar-von-Miller-Straße
 Ottostraße
 Regensburger Straße
 Schubertweg
 Schwebermayerweg
 Siemensstraße
 Sonnenring
 Sportplatzweg
 Wiesenweg
 Wolfgang-Zötl-Straße
 Zehnerstraße

Zeppelinstraße

Essenbach
 Ahrainer Straße
 Akazienstraße
 Alte Landstraße
 Altheimer Straße
 Am Oberen Moos
 Am Wald
 Anliegerweg
 Anton-Kolbeck-Straße
 Bachgasse
 Birkenstraße
 Birnbaumstraße
 Blumenstraße
 Buchenstraße
 Edelweißstraße
 Eibenstraße
 Eichenstraße
 Enzianstraße
 Eschenstraße
 Espenstraße
 Fichtenweg
 Flurstraße
 Föhrenstraße
 Friedhofstraße
 Heuweg
 Holunderstraße
 Kastanienstraße
 Kerschbaumstraße
 Kiefernstraße
 Lärchenstraße
 Landshuter Straße
 Lilienstraße
 Lindenweg
 Mirskofener Straße
 Mittelstraße
 Moosfeldstraße
 Nelkenstraße
 Nussbaumstraße
 Osterangerstraße
 Querstraße

Rathausplatz
 Regensburger Straße
 Ringgasse
 Rischbergstraße
 Rosengasse
 Savigneux-Platz
 Scharthof
 Schlehenstraße
 Schulstraße
 Seestraße
 St.-Wolfgang-Straße
 Stieglstraße
 Straubinger Straße
 Stundensäule
 Tannenweg
 Tulpenstraße
 Ulmenstraße
 Wacholderstraße
 Weichselstraße
 Westen
 Wiesenweg
 Winkelstraße
 Ziegeleistraße

Gaden
 Bayernwerksiedlung
 Kraftwerkstraße

Mettenbach
 Am Stöcklberg
 Breitenstraße
 Buchenstraße
 Dorfstraße
 Eisgraben
 Fliederstraße
 Gabergasse
 Herdgasse
 Hofmark
 Kirchplatz
 Landshuter Straße
 Moosblick
 Moosstraße
 Pfarrer-Seidl-Straße
 Schulstraße
 St. Veit-Steig

Veitsbergstraße

Mirskofen

Ahornerstraße
 Am Anger
 Ammergaßl
 Ammerkreppe
 Am Ring
 Am Wildwasser
 Arberstraße
 Bahnhofstraße
 Bergstraße
 Birkenstraße
 Brunnstraße
 Etzstraße
 Feldkerscherweg
 Föhrenweg
 Holzbergstraße
 Im Müllerfeld
 Kirchbergweg
 Kirchenleiten
 Kreuzbaumstrasse
 Moosstraße
 Müllerstraße
 Oberbrunnstraße
 Obere Etzstraße
 Obere Sendlbachstraße
 Osserstraße
 Rachelstraße
 Ruselstraße
 Sänergasse
 Salvatorstraße
 Schloßleiten
 Schloßstraße
 Schulleiten
 Sportplatzstraße
 Steinmühle
 Taferlweg
 Untere Etzstraße
 Untere Sendlbachstraße
 Weinbergweg
 Ziegelstadel

Oberahrain

Am Mühlbach
 Amselstraße
 An der Au
 Badstraße
 Bahnhofstraße
 Deggendorfer Straße
 Eisvogelweg
 Erlenstraße
 Essenbacher Straße
 Fichtenstraße
 Finkenstraße

Flurstraße
 Friedhofweg
 Fuchsweg
 Goldhoferweg
 Höslstraße
 Jägerstraße
 Landshuter Straße
 Lippenstraße
 Meisenstraße
 Nelkenstraße
 Tannenstraße
 Zeisigweg

Unterahrain

Bachstraße
 Dammstraße
 Deggendorfer Straße
 Dreierweg
 Kastlstraße
 Kirchstraße
 Lehnerstraße
 Lippenstraße
 Oberhoferweg
 Pöschlmüllerweg
 Schneiderweg
 Schwaigergasse

Oberwattenbach

Am Berg
 Am Fuchsberg
 Bachtalstraße
 Dexlgraben
 Kirchenweg
 Köllnweg
 Röhrenbacher Straße
 St. Martin-Weg

Unterwattenbach

Adlerstraße
 Am Graben
 Am Kindergarten
 Am Steinberg
 Am Wattenbach
 Am Weiher
 Am Weingarten
 Buchfinkweg
 Bussardstraße
 Drosselweg
 Eitelgasse
 Falkenstraße
 Goldamselweg
 Habichtstraße
 Hauptstraße
 In der Ebene
 Kleiberweg
 Koinstatt

Lerchenweg
 Milanstraße
 Moosäcker
 Oberfeld
 Schwalbenweg
 Sperberstraße
 St. Ägidius-Weg

Ohu

Ahornstraße
 Birkenstraße
 Buchenweg
 Eichenstraße
 Essenbacher Straße
 Fischerstraße
 Fliederstraße
 Frühlingstrasse
 Jahnweg
 Kramergasse
 Lärchenstraße
 Landshuter Straße
 Lindenstraße
 Maistraße
 Nelkenstraße
 Pappelweg
 Rangergasse
 Rosenweg
 Tulpenweg
 Veilchenweg
 Wasserwerkstraße

Ortsstraßen in:

Artlkofen
 Bruckbach
 Duniwang
 Gaunkofen
 Ginglkofen
 Hirnkofen
 Holzen
 Kreut
 Lengermühle
 Oberholzen
 Oberröhrenbach
 Oberunsbach
 Pettenkofen
 Unterröhrenbach
 Unterunsbach
 Wattenbacherau